G 1294

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online

Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 19. Oktober 2009

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 557. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Aachen Seite 417
- 558. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung Seite 418
- 559. Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center Seite 419
- 560. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth Aachen, St. Martin Aachen, St. Germanus Aachen-Haaren und St. Hubertus Aachen-Verlautenheide und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord
- 561. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Aachen, St. Gregorius Aachen, St. Johann Baptist Aachen-Burtscheid und St. Michael Aachen-Burtscheid und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu Aachen Seite 425

- 562. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Aachen, St. Adalbert Aachen, St. Peter Aachen, St. Foillan Aachen, St. Andreas Aachen, St. Marien Aachen und St. Paul Aachen und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte
- 563. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Shell Deutschland Oil, Wesseling Seite 427
- C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
- 564. Neufassung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 28. September 2009 Seite 427
- 565. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen Seite 429

E Sonstige Mitteilungen

566. LiquidationSeite 429567. LiquidationSeite 429

568. Literaturhinweis Seite 429

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

557. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Aachen

Im Gebiet der Stadt Aachen hat sich die Verkehrsbedeutung verschiedener Kreis- und Gemeindestraßen geändert. Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung werden daher

die Kreisstraße 4
 (Münsterstraße/Grauenhofer Weg)

von Netzknoten 5202 043 nach Netzknoten 5202 036 von Station 0,000 km bis Station 2,456 km

(Länge: 2,456 km)

- 2) die Kreisstraße 5 (Kornelimünsterweg/Karl-Marx-Allee)
 - a) von Netzknoten 5202 042 nach Netzknoten 5202 035 von Station 0,000 km bis Station 2,067 km (Länge: 2,067 km)
 - b) von Netzknoten 5202 035 nach Netzknoten 5202 032 von Station 0,000 km bis Station 1,043 km (Länge: 1,043 km)

(Gesamtlänge: 2a-2b: 3,110 km)

3) die Kreisstraße 6 (Seffenter Weg/Republikplatz/Claßenstraße) von Netzknoten 5202 076 nach Netzknoten 5202 018 von Station 0,000 km bis Station 2,125 km

(Länge: 2,125 km)

4) die Teilstrecke der Kreisstraße 7 (Purweider Weg/Strüverweg/Ferberberg) von Netzknoten 5202 011 nach Netzknoten 5102 030 von Station 0,000 km bis Station 2,481 km

(Länge: 2,481 km)

5) die Kreisstraße 9 (Josefstraße/Stapperstraße/Wolfsbendenstraße/ Kalkbergstraße) von Netzknoten 5202 021 nach Netzknoten 5202 010 von Station 0,000 km bis Station 2,485 km

(Länge: 2,485 km)

6) die Kreisstraße 10 (Schleckheimer Straße/Steinkaulplatz) von Netzknoten 5202 049 nach Netzknoten 5203 026 von Station 0,000 km bis Station 1,915 km

(Länge: 1,915 km)

- 7) die Kreisstraße 11 (Niederforstbacher Straße/Hochstraße)
 - a) von Netzknoten 5202 044 nach Netzknoten 5202 043 von Station 0,000 km bis Station 1,735 km

(Länge: 1,735 km)

b) von Netzknoten 5202 043 nach Netzknoten 5202 041B von Station 0,000 km bis Station 1,128 km

(Länge: 1,128 km)

(Gesamtlänge 7a-7b: 2,863 km)

zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Aachen abgestuft.

Gleichzeitig werden die städtischen Straßen

8) Berensberger Straße von Netzknoten 5102 074 nach Netzknoten 5102 030 von Station 0,000 km bis Station 1,593 km

(Länge: 1,593 km)

zur Kreisstraße 37 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Aachen,

Raerener Straße von Netzknoten 5302 003 nach Netzknoten 5202 047 von Station 0,000 km bis Station 5,081 km

(Länge: 5,081 km)

zur Kreisstraße 39 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Aachen,

10) Rotterdell von Netzknoten 5303 032 nach Netzknoten 5303 033 von Station 0,000 km bis Station 0,876 km

(Länge: 0,876 km)

zur Kreisstraße 40 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Aachen

aufgestuft.

Zur Wahrung einer einheitlichen Netznummerierung

11) die verbliebene Teilstrecke der Kreisstraße 7 von Netzknoten 5202 011 nach Netzknoten 5102 030 von Station 2,481 km bis Station 3,230 km (Länge: 0,749 km)

zur Kreisstraße 37 umbenannt.

Die Umstufungen werden zum

21. Oktober 2009 wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln -25.3.7-4/09-

Köln, den 9. Oktober 2009

Im Auftrag gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2009, S. 417

558. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln Az.: (65)25.2.4.3-185/07

Der an Herrn Guido Winkler gerichtete Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober 2009, Aktenzeichen (65)25.2.4.3-185/07 - (Ordnungsverfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 14. Mai 2007, Az.: 36.3 - 367431) kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zimmer Nr. 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist zuletzt unter der Anschrift Kirchstraße 31, 53840 Troisdorf gemeldet. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 6. Oktober 2009

Im Auftrag gez.: Cremer-Flottmann

ABl. Reg. K 2009, S. 418

559. Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center

Zwischen der Stadt Siegburg – Haupt- und Personalamt –, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, 53721 Siegburg nachstehend "Stadt Siegburg" genannt, und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend "Stadt Köln" genannt, wird folgende Vereinbarung über die Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg geschlossen:

Präambel

Der Telefonservice der Stadt Siegburg soll durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center übernommen werden. Beide Seiten vereinbaren zunächst eine einjährige Testphase. Die Übernahme erfolgt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Regelungen umschriebenen Stufen, zunächst in Stufe 1, und den dort vorgesehenen Leistungsinhalten. Die Stadt Siegburg wird hierzu zum Start in Stufe 1 ein geeignetes elektronisches Telefonbuch und einzeln abgestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Eine Ausdehnung auf die weiteren Stufen (Erläuterung siehe Anlage 1) erfolgt sukzessive. Die Anlage zum Stufenkonzept ist Bestandteil des Vertrages.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center. Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem Front- und einem Back-Office.
- 2. Die Abwicklung der im Call-Center der Stadt Köln für die Stadt Siegburg eingehenden Anrufe erfolgt
 - unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Köln eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen
 - den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Office ist im Zuständigkeitsbereich der Stadt Siegburg vorgesehen.
 - unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Sachgebiete (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Call-Center für die aus der Stadt Siegburg kommenden Anrufe in der Zeit von

Montag 07.30 Uhr – 18.00 Uhr Dienstag 07.30 Uhr – 18.00 Uhr Mittwoch 07.30 Uhr – 18.00 Uhr Donnerstag 07.30 Uhr – 18.00 Uhr Freitag 07.30 Uhr – 13.00 Uhr erreichbar ist (ausgenommen sind Feiertage sowie regionale Brauchtumstage).

Die Stadt Köln strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für die Stadt Siegburg im Front-Office eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen.

Dazu wird eine Erreichbarkeit des Call-Centers für die aus Siegburg eingehenden Anrufe von 90 % im Quartalsdurchschnitt vereinbart. Die mittlere Annahmezeit soll im Quartalsdurchschnitt 30 Sekunden nicht überschreiten.

Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte der Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Siegburg.

- 2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Front-Office in Stufe 1 folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - Vermittlung von externen Anrufern in die Stadtverwaltung Siegburg und Herausgabe der Rufnummern wenn Vermittlung nicht gewünscht ist. Die Vermittlung erfolgt anhand eines elektronischen Telefonbuchs mit zusätzlich hinterlegten Mindestinformationen, welches von der Stadt Siegburg zur Verfügung gestellt wird.
- 3. Die Begrüßung durch die Front-Office-Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Siegburg. Die Warteschleifenmusik wird für Siegburg zur Verfügung gestellt.
- 4. Die Stadt Köln ist dazu verpflichtet, über die Aufgabenerledigung die in Call-Centern üblichen Statistiken und Kennzahlen mindestens monatlich zusammenzustellen und diese der Stadt Siegburg zuzuleiten. Hierunter fallen die automatisiert erstellbaren Berichte wie z. B. insbesondere zu Gesprächsdauer, Nachbearbeitungszeiten im Front-Office, Anzahl der vom Front-Office an das Back-Office weitergeleiteten Vorgänge, Wartezeiten, Abbrecher etc.
- Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Bedarfsfall für die im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten die erforderlichen Software- und Kommunikationsschulungen durchzuführen.

§ 3 Aufgaben der Stadt Siegburg

- 1. Die Stadt Siegburg verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der unter § 7 aufgelisteten Kosten.
- 2. Die Stadt Siegburg hat die größtmögliche telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen und soll dem Call-Center bei Rückfragen behilflich sein.
- 3. Die Stadt Siegburg stellt sicher, dass zu Beginn der Kooperation ein elektronische Telefonbuch mit den entsprechend abgestimmten Inhalten und Mindestinformationen zur Verfügung steht.

- 4. Die Stadt Siegburg stellt das Personal für das Back-Office und organisiert das Back-Office in eigener Verantwortung. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb von maximal 24 Stunden eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist. Dauerhafte Abweichungen hiervon sind dem Call-Center mitzuteilen.
- 5. Die Stadt Siegburg strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs (s. § 4) an, die für die Auskünfte im Front-Office erforderlichen siegburgspezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und durch Köln qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen.
 - Dies gilt z. B. für die stadtintern und unter www.siegburg.de veröffentlichten Informationen, schriftlich formulierte Handlungsanweisungen sowie das interne elektronische Telefonbuch.
- 6. Die Stadt Siegburg erklärt sich bereit zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu siegburg-spezifischen Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Sachgebiet Wissen des Call-Centers.
- 7. Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die Anrufe über eine Standleitung während der vereinbarten Öffnungszeiten an die städtische Ruf-Nr. 0 22 41/1 02–0 auf eine VDN (Vector Dial Number) der Telefonanlage des Call-Centers der Stadt Köln umzuleiten. Die Kosten hierfür (Standleitung) sind von der Stadt Siegburg zu tragen.
- 8. Die Stadt Siegburg benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Köln konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung etc.).
- 9. Die Stadt Siegburg ist verpflichtet, von ihr durchgeführte Sonderaktionen, soweit möglich, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen. Sonderaktionen in diesem Sinne sind z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürger/innen, in denen ein Hinweis auf eine Verwaltungsrufnummer mit Auswirkungen auf das Call-Center bzw. eine im Call-Center auf einem separaten VDN auflaufende Telefonnummer angegeben ist, oder ähnliche Aktionen die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch (beginnend mit der Fassung vom 30. April 2009) in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.

§ 5 Technische Voraussetzungen

- Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die auf die Rufnummer der Telefonzentrale (0 22 41/1 02-0) eingehenden Anrufe durch die Stadt Siegburg über eine Standleitung an das Kölner Call-Center umgeleitet werden.
- 2. Die Stadt Siegburg hat auf ihre Kosten für die technische Anbindung und individuelle, über den Standard hinausgehende, Anpassung der in Köln eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen.
 - Dies gilt insbesondere für etwaige von Siegburg gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste der Stadt Siegburg sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, zurzeit noch nicht näher beschriebene DV-Verfahren der Stadt Siegburg. Die Kooperationspartner ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Köln übernimmt die laufende Wartung und Pflege der im Call-Center eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte, sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.
- 3. Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
- 4. Die Stadt Siegburg trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die eine Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für die Stadt Köln vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

§ 6 Personal

Die Tätigkeit des Front-Office wird grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen der Stadt Köln, die des Back-Office durch Mitarbeiter/innen der Stadt Siegburg wahrgenommen.

§ 7 Entgelte

Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, für die Übernahme der telefonischen Service-leistungen durch die Stadt Köln im Einzelnen folgende Kosten zu erstatten:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,47 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) verrechnet. Falls die vereinbarten Leistungen – auch Teile der Leistungen – der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sowie Veränderungen bei dem Basisparameter Produktivminuten sind von der Stadt Siegburg zu tragen.

Dem Erstattungsbetrag von 1,47 € pro Produktivminute wurden die in der Anlage 2, Ziffer 3 dieses Vertrages genannten Kennzahlen zu Grunde gelegt. Die Berechnungsmodalitäten für die Ermittlung der Veränderung des Erstattungsbetrages sind ebenfalls in der Anlage 2, Ziffer 4 und 5 des Vertrages festgelegt.

Kostensenkungen werden ebenfalls an die Stadt Siegburg weiter gegeben. Die jeweilige Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Der Stadt Siegburg wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.

- 3. Die Stadt Köln stellt der Stadt Siegburg halbjährlich, jeweils zum 31. Oktober und zum 30. April des jeweiligen Vertragsjahres, eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse Köln Bonn, BLZ 370 501 98, unter Verwendung des Kassenzeichens 801.120.000.170 zu zahlen.
- 4. Müssen für individuelle, über den vorgenannten Standard hinausgehende Serviceleistungen nach § 2 von der Stadt Köln Software-Lizenzen gekauft werden, so trägt die Stadt Siegburg über die Kostenerstattung nach § 7 Ziffer 1 hinaus die Kosten dieser notwendig werdenden Software-Lizenzen sowie die Kosten für hierfür anfallende Schulungen. Diese werden der Stadt Siegburg gesondert in Rechnung gestellt.
- 5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die in der Anlage 2 genannten Kennzahlen und Beträge vertraulich behandelt und keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern die Stadt Siegburg beabsichtigt, diese Kennzahlen und Beträge an einen Dritten weiterzugeben, so ist in jedem Einzelfall die schriftliche Zustimmung der Stadt Köln erforderlich.

§ 8 Datenschutz

- 1. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in Bezug auf die aus Siegburg kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Call-Centers mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegen-über zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen des Back-Office.
- Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

 Die Stadt Köln hat die Stadt Siegburg von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbei-

- ter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- 2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Siegburg übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt am

1. Oktober 2009

mit einer einjährigen Testphase in Stufe 1. Sie hat eine Laufzeit bis

30. September 2010.

Beide Partner haben den Willen erklärt, die Entwicklung der weiteren Ausbaustufen bis hin zur vollständigen Call-Center Dienstleistung und dem derzeitigen Qualitätsniveau Köln/Bonn sukzessive voranzutreiben. Sollte der Test erfolgreich und zur Zufriedenheit beider Partner verlaufen, werden im letzten Quartal 2009 Verhandlungen zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine mehrjährige Kooperation aufgenommen. Bei Fortführung der Kooperation über die Testphase hinaus, werden die Grundlagen der Kostenerstattung endgültig festgelegt.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Basisparameter wiederholt im Quartalsdurchschnitt oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen von § 3 Abs. 1 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

- 2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von drei Monaten in Kraft.

- 4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 sowie die Kündigung nach § 10 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.
- 5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, erhalten beide Parteien ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, welches das Vertragsverhältnis mit Ablauf von drei Monaten beendet. § 11 Ziffer 2 (Schadensersatzpflicht) findet hierbei keine Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen

- auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- 2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: F. Huhn gez. Fritz Schramma

Stadt Siegburg Stadt Köln

Bürgermeister Oberbürgermeister

Siegburg, Köln, den 20. August 2009 den

gez.: B. Lehmann gez.: Kahlen

Stadt Siegburg Stadt Köln Co-Dezernent Stadtdirektor

Siegburg, Köln,

den 20. August 2009 den 11. September 2009

Anlage 1 zur Vereinbarung mit der Stadt Siegburg

Abstufungen:	Leistung des Call-Centers: Qualitativ - technisch - personell	Leistung des Kooperationspartners:
Stufe 1: Vermittlungsdienst sowie Auskunftserteilung zu wenigen definierten Themenstellungen	Steuerung des Telefoneingangs: Klärung von Zuständigkeiten Gezielte und freundliche / vorgeschaltete Gesprächsvermitt- lung Einfachste Auskünfte z.B. zu Öffnungszeiten Regelung des Umgangs mit Fehlermeldungen Regelung des Umgangs mit Beschwerden	 Lfd. Bereitstellung (elektronisch) der notwendigen Informationen: Dienststellen und Ansprechpartner (z.B. über ETB) Grundinformationen, z.B. Öffnungszeiten Sicherstellung der Erreichbarkeit und Informationen über Abweichungen Ansprechpartner für Grundsätzliches
Stufe 2: Call-Center-Dienstleistung Definiertes Produktportfolio	 Zusätzlich zu Stufe 1: Wissensbasis durch Internetauftritt des Kooperationspartners, ergänzt durch Handlungsanweisungen, Ziel: Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen im gemeinsam definierten, noch eingeschränkten Produktportfolio mit Schnittmengen zu den TOP 100-Dienstleistungen von D 115 Zugriffsmöglichkeit auf das Wissensmanagementsystem des Call-Centers Aufnahme und Weiterleitung der Bürgeranfragen (Ticketsystem) im definierten Umfang Zugriffsmöglichkeit auf das Ticketsystem des Call-Centers Reporting wesentlicher statistischer Daten, Prognostik, Fehlerreporting zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität, Beschwerdemanagement mit Auswertung zur Qualitätssteigerung Trainingsmaßnahmen/Schulungen für die Call-Center-Agents 	 Zusätzlich zu Stufe 1: Internetauftritt mit allen wesentlichen Informationen (nach den technischen Spezifikationen aus dem Projekt D115: XML oder MF) Implementierung aller notwendigen Informationen in das Wissensmanagementsystem des CC Ergänzende Erklärungen durch Erstellung von Handlungsanweisungen in Eigenregie Auf Wunsch Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten Einrichtung eines Back-Office (Empfänger und Bearbeitung Tickets) Eigene Qualitätssicherung Fachliche Unterstützung von Trainingsmaßnahmen / Schulungen
Stufe 3: Call-Center-Komplettservice Vollständiges Produktportfolio	 Zusätzlich zu Stufe 2: Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zum gesamten Produktportfolio unter Berücksichtigung der TOP 100-Dienstleistungen 	Zusätzlich zu Stufe 2:Bereitstellung des gesamten Wissensbestandes
Stufe 4: Call-Center-Komplettservice zzgl. der Übernahme von Online-Diensten	 Zusätzlich zu Stufe 3: Übernahme von definierten Online-Diensten, z.B. Urkundenservice, Terminvereinbarungen etc. 	 Zusätzlich zu Stufe 3: Technische Bereitstellung der erforderlichen Online-Tools Absprache der damit verbundenen Workflows

Genehmigung

Zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Siegburg durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Ihre Laufzeit ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Vereinbarungstextes bis zum 30. September 2010 befristet.

Köln, den 6. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln AZ.: 31.1.6.3-347

Im Auftrag gez. Henze

ABl. Reg. K 2009, S. 419

 560. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth Aachen, St. Martin Aachen,
 St. Germanus Aachen-Haaren und St. Hubertus Aachen-Verlautenheide und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen St. Elisabeth, St. Martin, St. Germanus Haaren, St. Hubertus Verlautenheide werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Bruder Aachen vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Bruder.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2010

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2009

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Germanus geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Elisabeth, St. Martin und St. Hubertus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Elisabeth, St. Martin, St. Germanus und St. Hubertus werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Christus unser Bruder in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Christus unser Bruder.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Bruder umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Martin, S. Germanus und St. Hubertus.

- 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge
 - a) Die Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Martin, St. Germanus und St. Hubertus erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
 - b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Christus unser Bruder über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christus unser Bruder verwaltet.

7. Wahrnehmung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 28. August 2009

gez.: † Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nord mit den Kirchengemeinden St. Elisabeth, Aachen, St. Martin, Aachen, St. Germanus, Aachen-Haaren, St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide und dessen Namensänderung in Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Bruder Aachen werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

5. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln Az.: 48.4

> Im Auftrag gez.: Dzieia

> > ABl. Reg. K 2009, S. 424

561. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Herz Jesu Aachen, St. Gregorius Aachen,
St. Johann Baptist Aachen-Burtscheid und
 St. Michael Aachen-Burtscheid und die Auflösung
des Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz
Jesu Aachen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Baptist, Burtscheid, St. Michael, Burtscheid, werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2010

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu Aachen über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2009

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Herz Jesu, St. Gregorius und St. Johann Baptist.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Batist und St. Michael werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Gregor von Burtscheid in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Gregor von Burtscheid.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Baptist und St. Michael.

- 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge
 - a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Baptist und St. Michael erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid verwaltet.

Wahrnehmung der Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 28. August 2009

gez.: † Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu Aachen mit den Kirchengemeinden Herz Jesu, Aachen, St. Gregorius, Aachen, St. Johann Baptist, Aachen-Burtscheid, St. Michael, Aachen-Burtscheid und dessen Namensänderung in Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 425

562. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Aachen, St. Adalbert Aachen, St. Peter Aachen, St. Foillan Aachen, St. Andreas Aachen, St. Marien Aachen und St. Paul Aachen und die Auflösung des

Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien, St. Paul werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen.

Auf diese neue Pfarrei und Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2010

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2009

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Foillan geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Andreas, St. Marien und St. Paul.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien und St. Paul werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Franziska von Aachen in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Franziska von Aachen.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien und St. Paul.

- 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge
 - a) Die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien und St. Paul erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Franziska von Aachen über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der sieben Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Franziska von Aachen verwaltet.

7. Wahrnehmung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 28. August 2009

gez.: † Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Mitte mit den Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Aachen, St. Adalbert, Aachen, St. Peter, Aachen, St. Foillan, Aachen, St. Andreas, Aachen, St. Marien, Aachen, St. Paul, Aachen und dessen Namensänderung in Pfarrei und Kirchengemeinde Franzsika von Aachen werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 426

563. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Shell Deutschland Oil, Wesseling

Bezirksregierung Köln Az. 56.8851.9.2-16-108/09-Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129–20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Strasse 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Strasse 1, Gemarkung Wesseling, Flur 10, Flurstück 4 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Verladeanlage der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Hafen in Wesseling (Bau 182). Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen den Bau von weiteren Rettungs- und Fluchtwegen, den Neubau von Treppen-

aufgängen und die Anpassung der Berieselungs- und Löschwassermengen an den Steigern 1–4.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 6. Oktober 2009

Im Auftrag gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2009, S. 427

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

564. Neufassung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 28. September 2009

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" hat in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2009 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sparkasse KölnBonn mit dem Sitz in Köln ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtlich identisch mit der Sparkasse der Stadt Köln, die gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Alt. des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV NRW S. 504/SGV NRW 764) die Sparkasse Bonn mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgenommen hat und als deren Träger die Städte Köln und Bonn mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 den Zweckverband Sparkasse KölnBonn festgesetzt haben.

- 2. Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- 3. Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Firma "Sparkasse KölnBonn".
- 4. Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- 5. Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse KölnBonn.

> § 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- 1. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied;
 - b) 17 weiteren Mitgliedern.
- Vom 1. Januar 2005 bis zum Ende der Wahlperiode 2009 bis 2014 der Stadträte der Städte Köln und Bonn besteht der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 1 aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 26 weiteren Mitgliedern.
- 3. Soweit die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Köln oder der Bundesstadt Bonn weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist noch nach § 11 Absatz 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, nimmt sie bzw. er gem. § 10 Absatz 4 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- 4. Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Verwaltungsrat beruft ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

1. Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- 3. Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG ist

- a) im Falle von Realkrediten, gesicherte Personalkrediten und Beteiligungen das Gebiet des Trägers, und das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier (das entspricht dem Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz);
- b) im Falle von Schiffskrediten das Gebiet des Trägers, der Regierungsbezirk Köln und der Landkreis Ahrweiler;
- c) im Falle von ungesicherten Personalkrediten das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sowie der an diesen Kreis angrenzenden Kreise und die Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Köln, Neuss, Leverkusen, Bergisch Gladbach und Brühl einschließlich der Gemeinden Langenfeld, Frechen und Pulheim.

§ 8 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. Juli 2009 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Sparkasse KölnBonn

Köln, den 28. September 2009

gez.: Fritz Schramma Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2009, S. 427

565. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382309896, ausgestellt von der Stadtsparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. Oktober 2009

Stadtsparkasse Wermelskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 429

E Sonstige Mitteilungen

566. Liquidation

Der Verein "Kinder Lernen Leben e. V.", eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nummer 300830, gibt bekannt, dass der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. November 2008 aufgelöst wurde. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei Kinder Lernen Leben e. V. c/o Claudia Lampe-Vogt, Roßackerweg 9, 50259 Pulheim, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2009, S. 429

567. Liquidation

Der Verein "Stolberger Spielschar 64 e. V." ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren, Frau Ilse Schornstein, Herr Hans Schornstein, Auenweg 63, 52224 Stolberg, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 429

568. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 89. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2009. 264 S. 67,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 89. Lieferung, Stand: September 2009 wieder aktualisiert.

Dez. 12

Bibliothek gez. Heimann

ABl. Reg. K 2009, S. 429



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.